

bis 5 genannten Fällen im Rahmen ihrer Zustimmung oder im Anzeigungsverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung der Hoch- und Niedermoorflächen wie Entkusselungs- und Wiedervernässungsmaßnahmen,
2. Maßnahmen zur Optimierung der Moorwaldbereiche mit ihrem typischen Wasserregime,
3. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung von extensiv genutzten Grünländern,
4. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume.

§ 7 Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 20. Juli 2012

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen

232.

VERORDNUNG über das Naturschutzgebiet "Westerberg und oberes Hackemühlener Bachtal" in der Samtgemeinde Börde Lamstedt, im Landkreis Cuxhaven vom 20. Juli 2012

Aufgrund der § 23 BNatSchG¹ in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG², § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG, § 32 BNatSchG sowie §§ 23, 25, 31 und 32 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Westerberg und oberes Hackemühlener Bachtal“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der Gemarkung Hackemühlen – Gemeinde Lamstedt – Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage, S. 279). Sie verläuft auf der Außenseite der dort dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Börde Lamstedt und beim Landkreis Cuxhaven - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 308 „Westerberge bei Rahden“ (DE 2320-331).

(5) Das NSG hat eine Größe von rd. 218 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Westerberg und oberes Hackemühlener Bachtal“ umfasst Teilbereiche des mit Wald bestandenen Westerberges sowie Teile der südöstlich angrenzenden Feld- und Wiesenlandschaft entlang des Hackemühlener Baches. Das bewegte Geestgebiet wird insgesamt durch seine Buchen- und Eichen-Mischwälder auf dem bewaldeten Höhenzug und durch die Sümpfe, Feuchtwiesen und mesophilen Grünländer im Tal des Hackemühlener Baches und im Iserbrock geprägt.

Beim Westerberg handelt es sich um eine Endmoräne aus der Saalekaltzeit, die mit 66 Metern bei der „Georgenhöhe“ ihre höchste Erhebung erreicht. Der bewaldete Höhenzug ist bereits in der Kurhannoverschen Landesaufnahme von 1768 als „Weester Berg“ verzeichnet und stellt damit einen historisch alten Waldstandort dar. Heute wird der Waldkomplex überwiegend von Douglasien- und Fichtenforsten dominiert, in die Eichenmischwälder mit Übergängen zu Buchenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern eingebettet sind.

Der Hackemühlener Bach entspringt im Westerberg und wird in den Hangbereichen aus zahlreichen Sickerquellen gespeist. Der kiesgeprägte Tieflandbach fließt im NSG überwiegend naturnah, mit gewundenem Verlauf sowie häufig wechselnden Querschnitten, Tiefen und Fließgeschwindigkeiten durch seine Aue. Der Gewässergrund ist größtenteils sandig, zum Teil auch kiesig bis steinig und teilweise mit Schwemmh Holz und Falllaub bedeckt. Das Gewässer wird in weiten Abschnitten durch autotypische Gehölze beschattet.

Entlang des Bachlaufs und in den flachen Hangbereichen des Westerberges herrscht eine traditionelle Kulturlandschaft mit kleinparzellierten Grünland-Heckenkomplexen vor. Durch das bewegte Relief und die feuchten Standortverhältnisse können die Grünländer häufig dem mesophilen Grünland oder dem Feuchtgrünland zugeordnet werden. In einigen Bereichen finden sich kleinräumig orchideenreiche Nassgrünländer, seggen- und binsenreiche Flutrasen und Borstgrasrasen. Die Flurgrenzen werden durch zahlreiche Feldhecken und Wallhecken markiert, die mit ihren alten Baumbeständen die Landschaft strukturieren.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Das geschützte Gebiet zeichnet sich in seiner Strukturvielfalt insbesondere durch die vorhandenen Waldkomplexe, das bewegte Tal des Hackemühlener Baches mit den unterschiedlichen Vegetationsbeständen und die heckenreichen Grünlandbereiche aus. Durch die Strukturvielfalt und die fließenden Übergänge zwischen den einzelnen Biotopen wird ein einzigartiges Landschaftsbild vermittelt.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, die Pflege und die naturnahe Entwicklung der standorttypischen Waldbestände auf dem Westerberg und der strukturreichen Landschaft im Tal des Hackemühlener Baches mit auentypischen Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Sümpfen und der anderen ungenutzten Bereiche als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt - insbesondere für mehrere in Niedersachsen gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. Pflanzengesellschaften - sowie die extensive Bewirtschaftung der im Gebiet vorhandenen landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz der landesweit bedeutsamen Lebensräume der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
2. die Erhaltung der besonderen faunistischen, floristischen und vegetationskundlichen Bedeutung des Gebietes durch Einschränkungen des freien Zugangs mit Vermeidung sonstiger akustischer und optischer Störungen,
3. den Schutz und die naturnahe Entwicklung des Hackemühlener Baches und seiner Zuflüsse als naturnahe Gewässer mit sandig-kiesigem Sohlsubstrat, ungehinderter Durchgängigkeit und geringer Geschiebe- und Schwebstofffracht,
4. den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Bachauen und Quellbereiche mit standorttypischen Waldgesellschaften, Feuchtgebüschchen, kleinflächigen Sümpfen und feuchten Hochstaudenfluren,
5. die Erhaltung und die Förderung von artenreichem mesophilem Grünland im Komplex mit Feucht- und Nassgrünland sowie extensivem Weidegrünland,
6. die Erhaltung und die Pflege der Baum-Strauch-Wallhecken und der sonstigen Heckenstrukturen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil,
7. die Erhaltung, die Förderung und die Entwicklung von standorttypischen Waldkomplexen aus naturnahen Laubwaldgesellschaften auf dem Westerberg und auf den anderen Geestbereichen,
8. die Erhaltung und die Förderung der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
9. die Erhaltung und die Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit,
10. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumenta-tion und die Erforschung naturnaher und natürlicher Ökosysteme.

(4) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) dem Hackemühlener Bach und seinen Zuflüssen als naturnah strukturierte Fließgewässer mit Hochstauden- und Erlensäumen sowie einer natürlicher Gewässerdynamik, bei Erhalt bzw. Gewährleistung einer ungehinderten Durchgängigkeit und unter Einbeziehung der umgebenden Flächen als Puffer- und Entwicklungsflächen sowie hydrologischen Schutzzone;
 - b) naturnahen, strukturreichen Laubwaldkomplexen auf dem Westerberg und entlang des Hackemühlener Baches sowie im Bereich der Sickerquellen mit standorttypischen Waldgesellschaften und einer gut ausgebildeten Krautschicht;
 - c) artenreichen, mageren Wiesen und artenreichem Feucht- und Nassgrünland sowie Magerrasen als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten;
 - d) auentypischen Biotopkomplexen wie feuchten Hochstaudenfluren, Riedern, Röhrichtern und Feuchtgebüschchen;
2. die Erhaltung und die Förderung der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

als von Borstgras gekennzeichnete Magerrasen feuchter Standorte auf meist beweideten Hangflächen im Bereich „Dicker Bruch“ sowie auf weiteren Teilflächen in Verbindung mit Nasswiesen und nährstoffarmem mesophilen Grünland;

- b) 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als Gehölzbestände aus Esche, Schwarzerle und Weide entlang des Hackemühlener Baches und im Bereich der Sickerquellen, mit einer lebensraumtypischen Artenvielfalt, in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit anderen standorttypischen Lebensräumen;
3. die Erhaltung und die Förderung der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als uferbegleitende Hochstaudenvegetation auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten, in enger ökologischer Wechselbeziehung zu anderen auentypischen Biotopkomplexen;
 - b) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen auf teilweise von Sickerwasser beeinflussten Flächen mit leichter Hangneigung;
 - c) 9110 Hainsimsen Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) als bodensaure Buchenwald armer Sandböden oder lehmiger Böden auf dem Westerberg sowie auf dem Geestrand mit Dominanz der Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) in der ersten Baumschicht und mit mehreren Waldentwicklungsphasen, in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum beheimateten Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - d) 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion robori-peteraeae* oder *Ilici-Fagenion*) als kleinflächig bei Rahden vorkommender Buchenbestand mit hoher Deckung von Stechpalme im Unterwuchs, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - e) 9160 Subatlantischer oder Mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) als besonders am Fuß des Westerberges vorkommende naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen oder weniger basenreichen Standorten mit typischer Baumartenverteilung, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und einer üppigen Krautschicht, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - f) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* als Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden auf dem Westerberg, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum beheimateten Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch den Erschwernisausgleich und durch Angebote des Ver-tragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
4. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,

5. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
6. Hunde unangeleint laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen,
7. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen außerhalb von öffentlichen Straßengrundstücken bzw. gewidmeten Verkehrswegen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
8. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten,
9. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen,
10. Abwässer im Boden zu versickern,
11. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu angeln oder Feuer zu machen,
12. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
13. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten und der vor Ort besonders gekennzeichneten Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist,
14. Bodenbestandteile abzubauen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
15. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
16. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
17. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
18. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
19. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warn- tafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
21. Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes, Tümpel oder Teiche sowie landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen wie z.B. Findlinge oder Felsblöcke zu verändern oder zu beseitigen,
22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

(2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (im Sinne von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch

1. die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. die Anlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen).

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen bei der Erteilung einer Befreiung nach § 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und das Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;

2. das Betreten und das Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind;
3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die mit Zustimmung oder im Auftrage der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
4. die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie zur Entwässerung und zum Hochwasserschutz land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; die mechanische Unterhaltung ist dabei zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des § 2 nicht zuwiderläuft;
5. die Entnahme von Gehölzen außerhalb von forstlich genutzten Flächen für den Eigenbedarf in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauffolgenden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
6. die fachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauf folgenden Jahres, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde;
7. die Unterhaltung der vorhandenen Wege, sofern sie der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; Bau- und Ziegelschutt, Recyclingmaterial oder Kalkschotter darf nicht zur Wegebefestigung verwendet werden;
8. die ordnungsgemäße imkerliche Nutzung ohne mit dem Boden fest verbundene bauliche Anlagen;
9. die Durchführung von Hege- und Besatzmaßnahmen zur Wiederansiedlung gefährdeter und gewässertypischer Fischarten, mit Zustimmung oder im Auftrage der zuständigen Naturschutzbehörde;
10. das Reiten auf den öffentlichen Wegen sowie auf den im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort besonders gekennzeichneten Wegen;
11. der Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der bestehenden versorgungstechnischen Anlagen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; unaufschiebbare Maßnahmen zur Störungsbeseitigung können jederzeit durchgeführt werden, sind aber unverzüglich bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen;
12. die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Anseinrichtungen; die Neuanlage von nicht beweglichen Anseinrichtungen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten rechtmäßig bestehenden Ackerflächen in der bisher üblichen Weise, jedoch mit der Einschränkung aus Nr. 3 c), f), g) und h);
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3;
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch
 - a) ohne die Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Über- oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig,

- d) ohne die Anlage von Mieten,
 - e) ohne Anwendung von Bioziden und von anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) mit der Einschränkung, dass in einem 10 m breiten Streifen entlang naturnaher, nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (z.B. Bruchwald, Ödland, Röhrlichten etc.) sowie auf Grünlandflächen, die einem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet werden können, max. 80 kg N/ha/a Dünger (mineralisch oder organisch) aufgebracht werden dürfen; auf Flächen mit Borstgrasrasen (LRT 6230) ist eine Düngung nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - g) ohne Ausbringung von Jauche oder Gülle auf einem 10 m breiten Streifen parallel zur Böschungskante von Gewässern II. Ordnung,
 - h) mit Ausbringung von Flüssigdünger nur unter der Verwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren,
 - i) ohne Schweine- und Geflügelhaltung und ohne die Ausbringung von Geflügelkot und sonstigen Abfällen aus der Geflügelhaltung,
 - j) ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - k) ohne die Errichtung und den Betrieb offener Tränkestellen an Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen ist jedoch freigestellt,
 - l) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - m) unter Auszäunung der Gewässer und der Quellbereiche bei Beweidung;
4. auf den Dauergrünlandflächen und auf den übrigen, nicht auf der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gemäß § 2 dieser Verordnung zulässig.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft
1. im Privat-, Genossenschafts- und Kommunalwald im Sinne des § 11 NWaldLG, jedoch
 - a) ohne Umwandlung von Laubwald in Nadelwald und ohne Einbringung von Nadelbäumen in Laubwaldbestände,
 - b) unter Förderung und Einbringung von standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaft; angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten sind zu erhalten;
 2. in Waldflächen, die Lebensraumtyp (LRT) gemäß FFH-Richtlinie sind, nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Nr. 1 sowie nach folgenden Maßgaben:
 - a) die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei in der Regel einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen; Ausnahmen von der im Regelfall erfolgenden einzelstamm- oder horstweisen Holzentnahme sind dann zulässig, wenn dieses aus waldbaulichen Gründen zur Erreichung des Pflege- oder Verjüngungszieles erforderlich ist und dem Schutzzweck gemäß § 2 dieser Verordnung nicht entgegensteht,
 - b) die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen,
 - c) Pflege- und Holzerntemaßnahmen in Altholzbeständen nur außerhalb der Brut- und der Setzzeiten, in den übrigen Beständen sowie beim Auftreten von Schadereignissen unter Berücksichtigung der Brutzeiten von Waldvogelarten ganzjährig,
 - d) unter bodenschonender Durchführung der Holzentnahme, auf Feuchtstandorten bevorzugt bei gefrorenem Boden,
 - e) unter einzelner oder truppweiser Belassung von mindestens 6 Stück Stämmen von standortheimischen bzw. standortgerechten, stehenden Altholzes pro Hektar aller im Bestand dominierender standortheimischen Baumarten bis zum natürlichen Verfall sowie unter Belassung aller Horst- und Höhlenbäume als Habitatbäume,
 - f) unter Belassung von durchschnittlich mindestens 3 Stück stehenden und liegenden Totholzes oder totholzreichen Uraltbäumen pro Hektar bis zu dessen natürlichem Verfall,
 - g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sowie ohne Düngung und ohne Einsatz von Kalkungsmitteln,
 - h) die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist aus Forstschutzgründen im Einzelfall nach den Vorgaben der Nordwestdeutschen Forstli-

chen Versuchsanstalt - Abteilung Pflanzenschutz - zulässig; Pheromonfallen sind zulässig,

- i) unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche schutzbedürftiger Vogelarten durch Belassen von Horst- und Höhlenbäumen und deren Umgebung.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen im Rahmen ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen und Ausnahmen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

(2) Im Rahmen einer Ausnahme kann ein Tonabbau auf den südlich des Hackemühlener Baches gelegenen Teilflächen der Flurstücke 139, 136 und 171/37, Flur 9, Gemarkung Hackemühlen zugelassen werden, wenn die Prüfung der Antragsunterlagen ergibt, dass das Vorhaben nach § 2 dieser Verordnung und nach den §§ 31 ff. BNatSchG zulässig ist.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Räume sowie Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Gewässer,
2. Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Sicherung der Wasserqualität und des Strukturreichtums der Gewässer,
3. Maßnahmen zur Pflege, zur naturnahen Entwicklung und zur Erweiterung auen- bzw. niederungstypischen Lebensräumen,
4. Maßnahmen zur Pflege, zur naturnahen Entwicklung und zur Erweiterung von extensiv genutzten Grünländern,
5. Maßnahmen zur Pflege, zur naturnahen Entwicklung und zur Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

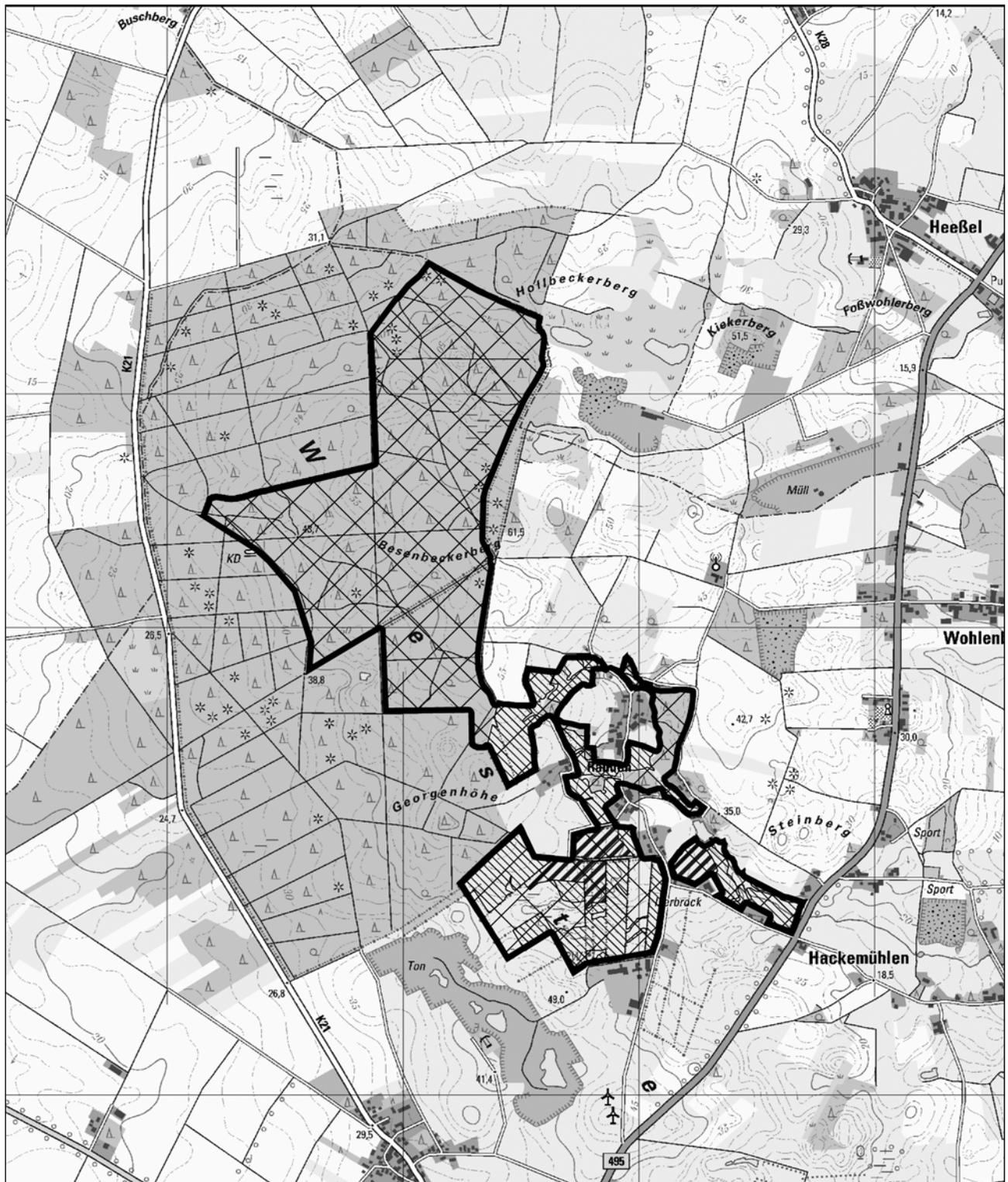
(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Heebel im Kreis Land Hadeln – Landschaftsschutzge-



Übersichtskarte zur Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Westerberg und oberes Hackemühlener Bachtal" (Landkreis Cuxhaven, Gemeinde Lamstedt)

-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Grenze verläuft auf der Außenseite der schwarzen Linie.)
-  Fläche des Naturschutzgebietes
-  Acker gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung
-  Dauergrünland gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung

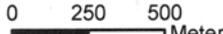
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung (C) 2012 

Landkreis Cuxhaven
- Untere Naturschutzbehörde -
Cuxhaven, **20.07.2012**
Im Auftrag



Rusch

Maßstab 1:25.000

 0 250 500 Meter



biet „Hollbecker- und Kiekerberg“ - vom 07. November 1938, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Stade vom 10. Dezember 1938 und zuletzt geändert am 05. November 1977, für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Cuxhaven, den 20. Juli 2012

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

233.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Armstorf, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2012 vom 25. Juni 2012**

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Armstorf in seiner Sitzung am 25. Juni 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird wie folgt festgesetzt:

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 506.000,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 521.400,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 44.800,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 462.200,00 €
 - 2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 465.100,00 €
 - 2.3 Einzahlungen für Investitionen auf 53.200,00 €
 - 2.3 Auszahlungen für Investitionen auf 53.200,00 €
 - 2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
 - 2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 12.800,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 515.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 531.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 310.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 175.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) 430 %
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 430 %
- 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag 350 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Armstorf, den 25. Juni 2012

Gemeinde Armstorf
Heino Klintworth
Bürgermeister
(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Armstorf für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 10. August 2012 unter dem Aktenzeichen 15 0 28.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 27. August bis 04. September 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt öffentlich aus.

Armstorf, den 23. August 2012

Gemeinde Armstorf
Der Bürgermeister
Klintworth

234.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Hollnseth, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2012 vom 11. Juni 2012**

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Hollnseth in seiner Sitzung am 11. Juni 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird wie folgt festgesetzt:

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 602.900,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 625.000,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 572.400,00 €
 - 2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 583.300,00 €
 - 2.3 Einzahlungen für Investitionen auf 1.053.300,00 €
 - 2.3 Auszahlungen für Investitionen auf 1.299.200,00 €
 - 2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 245.900,00 €
 - 2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 10.700,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.871.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.893.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 245.900,00 € festgesetzt.